

# Verfahrensregeln im neuen Gewand

**BAM-GGR** Die BAM-Gefahrgutregel 001 zur Qualitätssicherung der Produktion von Gefahrgutverpackungen und IBC wurde überarbeitet und neu gefasst.

**W**as lange währt, wird endlich gut – nach diesem Motto soll nun die 3. Revision der BAM-Gefahrgutregel 001 „Verfahren der Qualitätssicherung bei der Herstellung und Überwachung von Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) für den Transport gefährlicher Güter“ die Vorgängerfassung aus dem Jahre 2004 ersetzen. Die Überarbeitung soll den Erfahrungen aus der Praxis gerecht werden. Ein weiteres Ziel ist die Vereinfachung des Verfahrens und die Straffung der Unterlagen.

Zum 1. April wird nun die BAM-GGR 001 in Kraft treten, nachdem das zuständige Referat „Beförderung gefährlicher Güter“ des Bundesverkehrsministeriums (BMVI) grünes Licht gegeben hat. Vorausgegangen war die Abstimmung der neuen Entwürfe mit den Verbänden der Verpackungshersteller sowie der Verwender und der chemischen Industrie. Die überarbeitete Regel wird auf den Internetseiten der BAM sowie im Amts- und Mitteilungsblatt ([www.bam.de/de/service/amtl\\_mitteilungen/amts\\_u\\_mitteilungsblatt.htm](http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/amts_u_mitteilungsblatt.htm)) veröffentlicht werden.

## Neue Struktur

Die deutlichste Änderung fällt beim ersten Blick in die Verfahrensregeln auf: sie haben eine komplett neue Struktur und gliedern sich in die Teile A bis E. Die Teil

le A bis C richten sich dabei an den jeweiligen Adressaten – Hersteller, Rekonditionierer, Überwachungsstelle – und fassen die notwendigen Informationen zusammen. In der Vorgängerfassung waren die Inhalte noch weitgehend durchmischt und mussten aus verschiedenen Abschnitten zusammengetragen werden. Durch die Dopplungen im Teil zur Rekonditionierung sowie durch die neuen Teile D und E zum Verfahren der Witness-Audits und der Verpackungsprüfungen durch die BAM, aber auch durch die Konkretisierung des Verfahrens an vielen Stellen ist die GGR 001 zunächst um einiges umfangreicher geworden als die alte Fassung. Durch die Reduzierung der Anhänge wird aber letztlich doch eine Vereinfachung erreicht. So sollen zukünftig die zahlreichen QSM zur bauartspezifischen Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen entfallen und durch die Tabelle mit den Frequenzen für die herstellereigenen Verpackungsprüfungen abgedeckt werden.

Als Anlagen bleiben neben der Tabelle der Frequenzen für die herstellereigenen Verpackungsprüfungen lediglich die Muster-Vorlagen für Überwachungsbericht und -protokolle sowie Musterüberwachungsvertrag etc. bestehen, deren Anwendung jedoch optional ist. Allerdings sind die dort enthaltenen Inhalte Mindestanforderungen.

## Einfacheres Verfahren

Das Überwachungsverfahren soll ebenfalls vereinfacht werden. Dabei führt in der Regel die BAM zukünftig das Erst-Audit bei einem neuen Hersteller/Rekonditionierer durch. Anschließend finden wie bisher jährliche Überwachungen durch die Bundesan-

## Qualitätssicherung

Gefahrgutverpackungen, die von der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugelassen werden sollen, müssen nach einem von ihr anerkannten Qualitätssicherungsprogramm (QSP) hergestellt und überwacht werden. Diese QSP-Anerkennung ist neben einer bestandenen Bauartprüfung eine Voraussetzung für das Erlangen und die Gültigkeit der Bauartzulassung.

stalt oder eine von ihr anerkannte Überwachungsstelle statt. Allerdings werden diese etwas umfangreicher, da die Re-Audits – bisher alle drei Jahre – entfallen. Zur Verlängerung des weiterhin auf drei Jahre befristeten QSP-Anerkennungsbescheids durch die BAM ist somit nur noch die Beantragung notwendig.

## Konkretisierung des Verfahrens

Folgende Vorgaben werden in der 3. Revision der BAM-GGR 001 konkretisiert:

- › Abgabetermine (8 Wochen nach der Überwachungsbegehung) für das Einreichen der Unterlagen durch die Überwachungsstelle
- › Leiter der Überwachungsstelle prüft die Überwachungsberichte
- › Unterschrift des überwachten Herstellers auf den Überwachungsunterlagen
- › spätester Termin (31.01. des Folgejahres) für die Meldung der ruhenden Fertigung
- › keine Überwachung/Re-Auditierung während der ruhenden Fertigung für maximal sechs Jahre
- › Vorgehen bei Witness-Audits neu hinzugefügt
- › Verfahren der Verpackungsprüfungen durch die BAM präzisiert
- › Gründe für den Widerruf von QSP Anerkennungen und den Widerruf der Anerkennung von Überwachungsstellen/Begutachtern werden genannt
- › Informationspflichten des Herstellers/Rekonditionierers





**Oben: Mess- und Prüfmittel müssen geeignet und kalibriert sein. Unten: Liegen die Standard-Arbeitsanweisungen zur Verpackungsprüfung vor?**



**Schwierigkeit Fallprüfung: Welches ist die schwächste Stelle der Verpackung?**

- › Anforderungen an die Kompetenz der Begutachter von Überwachungsstellen konkretisiert

### Abweichungen werden definiert

Weiterhin wurden die verschiedenen Abweichungsarten, das heißt die Nichterfüllung von festgelegten Anforderungen beziehungsweise Spezifikationen sowie der Umgang damit klarer definiert:

- › Schwerwiegende Abweichungen sind Abweichungen, die eine zulassungskonforme Verwendung nicht ermöglichen, aber nicht zum Versagen der Verpackung führen. Dies können unter anderem falsche Abmessungen/Gewichte, falsche UN-Kennzeichnung, Einsatz nicht geeigneter Prüfmittel/-einrichtungen und so weiter sein.
- › Sicherheitsrelevante Abweichungen sind Abweichungen, die bei einer zulassungskonformen Verwendung der Verpackung zum Versagen führen können. Dies sind zum Beispiel Versagen der Gefahrgutverpackung bei den Verpackungsprüfungen oder eine zu hohe angegebene Leistungsfähigkeit in der UN-Kennzeichnung.

### Anforderungen an das QSP

Die Anforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm werden in Form einer Tabelle (A.8) angegeben. Wenn zu al-

len genannten Punkten eine Aussage zu deren Umsetzung vorhanden ist, dann kann der Hersteller/Rekonditionierer davon ausgehen, dass er alle Anforderungen erfüllt. Die Tabelle dient somit als Hilfestellung bei der erstmaligen Erstellung eines QSP, da die Gliederung einfach übernommen werden kann. Im Falle, dass bereits ein Qualitätsmanagement vorliegt, können die aufgeführten Elemente – sozusagen das „Delta“ (die speziellen Anforderungen) für den Gefahrgutverpackungsbereich – in das existierende Qualitätsmanagement integriert werden. Bei einer ISO 9001 Zertifizierung liefert die Tabelle A.8 direkt eine Spalte mit den entsprechenden Querverweisen.

### Sonder- und Übergangsregelungen

Die 3. Revision der BAM-GGR 001 tritt zum 1.4.2014 in Kraft. Alle bisherigen Einzelabsprachen mit der Bundesanstalt werden durch diese Fassung ersetzt. Es gilt jedoch eine Übergangsfrist von einem Jahr ab dem Datum der Veröffentlichung. Die Möglichkeit, im Einzelfall Sondervereinbarungen mit der BAM abzustimmen, besteht weiterhin. Es ist jedoch ein neuer Antrag erforderlich.

### Fazit

Die nun vorliegende 3. Revision der BAM-GGR 001 enthält umfangreiche

## Inhalt der GGR 001

- › Allgemeiner Teil
- › Teil A: Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Herstellung bzw. Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen
- › Teil B: Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für Betriebe, die Verpackungen rekonditionieren bzw. Großpackmittel (IBC) reparieren bzw. regelmäßig warten
- › Teil C: Anerkennung von Überwachungsstellen durch die BAM
- › Teil D: Durchführung von Witness-Audits durch die BAM
- › Teil E: Prüfung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM.
- › Anhang 1: Prüfungen und Prüfhäufigkeiten - Musterregelungen für Prüfpläne

Änderungen. Sie muss nun ihre Praxis-tauglichkeit beweisen. Sondervereinbarungen werden weiterhin für Einzelfälle notwendig sein und sind auch nach Absprache mit der Bundesanstalt möglich. Gerne nimmt die BAM Anregungen und Kritik an der neuen GGR 001 entgegen – die in der nächsten Überarbeitung berücksichtigt werden können.

Anita Schmidt, Martina Stephan, Thomas Goedecke  
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,  
Fachbereich 3.1 Gefahrgutverpackungen